



# Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

7

öffentlich

Sitzungsdatum: 10.09.15

Drucksachen-Nr.: VI/337

Beschluss-Nr.: 223/12/15

Beschlussdatum: 10.09.15

Gegenstand: Zustimmung zur Änderung der Zuweisung von Aufgabenbereichen an den Beigeordneten

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch:  Oberbürgermeister

Hauptausschuss

Betriebsausschuss

Stadtvertretung

## Beratung im:

Hauptausschuss

Stadtentwicklungs- und  
Umweltausschuss

Hauptausschuss

Ausschuss für Generationen,  
Bildung und Sport

Finanzausschuss

Kulturausschuss

Rechnungsprüfungsausschuss

Betriebsausschuss

Neubrandenburg, 01.09.15

Silvio Witt  
Oberbürgermeister

**Beschlussvorschlag:**

Auf der Grundlage des § 40 Abs. 4 Satz 4 der Kommunalverfassung M-V wird nachfolgender Beschluss gefasst:

Die Stadtvertretung Neubrandenburg erteilt dem Oberbürgermeister die Zustimmung, die Zuweisung des Aufgabenbereiches des Beigeordneten und 1. Stellvertreters des Oberbürgermeisters, Herrn Peter Modemann, wie folgt zu verändern:

Es werden folgende Aufgabenbereiche zugewiesen:

- Stadtplanung
- Wirtschaft, Stadtentwicklung und Wohnen
- Bauaufsicht
- Ordnung und Gewerbe
- Straßenverkehr
- Einwohnerservice
- Brandschutz- und Rettungsdienst.

Die Änderung der Zuweisung der Aufgabenbereiche des Beigeordneten tritt am 01.01.16 in Kraft.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

**Begründung:**

Die vorgeschlagene Aufgabenzuordnung ist in den ersten Teilen

- Stadtplanung
- Wirtschaft, Stadtentwicklung und Wohnen sowie
- Bauaufsicht

identisch mit der bisherigen und öffentlich ausgeschriebenen Aufgabenzuordnung des Beigeordneten.

Neu zugewiesen werden die Aufgabenbereiche

- Ordnung und Gewerbe
- Straßenverkehr
- Einwohnerservice
- Brandschutz- und Rettungsdienst.

Diese Aufgabenbereiche lagen vorher in der direkten Zuständigkeit des Oberbürgermeisters. Die Bereiche Ordnung und Gewerbe, Straßenverkehr, Einwohnerservice, Brandschutz- und Rettungsdienst entsprechen unverändert dem Fachbereich 3 „Sicherheit und Ordnung“.

In Wahrnehmung seines Organisationsrechts zur Regelung der inneren Struktur und der Geschäftsverteilung wurden durch den Oberbürgermeister Veränderungen in der Verwaltungsgliederung und der Geschäftsverteilung vorgenommen. Es besteht dabei insbesondere das Ziel:

- Voraussetzungen zur weiteren effizienteren Gestaltung von Verwaltungsstrukturen und –abläufen zu schaffen,
- Personal- und Verwaltungskosten einzusparen und begründeten Mehrbedarf aus vorhandenen Ressourcen zu decken sowie
- dem Beigeordneten einen amtsangemessenen Aufgabenbereich zu übertragen.

Eine Beibehaltung der bisherigen Aufgabenzuweisung an den Beigeordneten wird zu einem den Veränderungen durch die Reduzierung der Anzahl der Beigeordneten von 2 auf 1 sowie den Veränderungen des Aufgabenbestandes durch Übergang an den Landkreis MSE nicht mehr gerecht. Mit der Erweiterung des Aufgabenbestandes des Beigeordneten wird der Forderung der Kommunalverfassung „Beigeordnete ... die Leitung amtsangemessener, also größerer Organisationseinheiten, wie Dezernate, Fachbereiche oder – sofern organisationsmäßig nicht vorgesehen – mehrere Ämter zu übertragen.“ Rechnung getragen.

Mit der Beibehaltung der unmittelbaren Leitung des Fachbereiches 3 „Sicherheit und Ordnung“ durch den bisherigen Fachbereichsleiter entsteht zum einen kein Wissensverlust und zum anderen kann auf eine Nachbesetzung der Stelle Fachbereichsleiter 3 zunächst verzichtet werden. Mittelfristig ist angedacht, hier aus eigenen Reihen Nachwuchs für die Fachbereichsleitung zu entwickeln. Die technisch geprägte Stelle Leiter/in Fachbereich 2 Stadtplanung, Wirtschaft, Bauaufsicht und Kultur soll verwaltungsintern mit einer/einem Beschäftigten, die/der über eine entsprechende technische Ausbildung verfügt, besetzt werden.

Diese Organisationsentscheidung steht dem bisher dem Beigeordneten zugewiesenen Geschäftsbereich nicht entgegen. Mit dem im Ausschreibungstext aufgenommenen Änderungsvorbehalt ist darauf hingewiesen worden, dass Änderungen der Aufgabenbereiche vorbehalten bleiben. Ein Vertrauensschutz auf unveränderte Beibehaltung der Aufgabenbereiche ist damit nicht gegeben (so u. a. auch OVG Nordrhein-Westfalen, 18.12.03, 1 B 1750/3).